

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2d864ae8-a161-30bd-93d7-6d1006130d80>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ChemG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-6

## § 16f ChemG - Informationspflicht der Lieferanten

(1) <sup>1</sup>Wer als Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne des [Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) Erzeugnisse im Sinne des [Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) in Verkehr bringt, hat die folgenden Informationen gemäß [Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) unverzüglich nach dem Inverkehrbringen der Europäischen Chemikalienagentur für die Datenbank nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung zu stellen:

1. den Namen des Stoffes im Sinne von [Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) und, falls verfügbar, dessen EG-Nummer und CAS-Nummer,
2. den Grund für die Aufnahme des Stoffes in die Liste nach [Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#),
3. den Konzentrationsbereich des Stoffes im Erzeugnis,
4. die Material- oder Gemischkategorie,
5. die Bezeichnung des Erzeugnisses, das den Stoff enthält, oder des komplexen Gegenstandes, in dem ein solches Erzeugnis eingearbeitet ist,
6. den vom Mitteilungspflichtigen zugewiesenen Erzeugnisidentifikator,
7. die Erzeugniskategorie,
8. die Angabe der Komponenten im Falle eines komplexen Gegenstandes,
9. die Angabe, ob die Herstellung oder Zusammensetzung des Erzeugnisses oder des komplexen Gegenstandes in der Europäischen Union erfolgt ist oder nicht,
10. die Anweisung zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses oder des komplexen Gegenstandes.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, auf welche Art und Weise und mit welchen Maßgaben die Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der auf Unionsebene

entwickelten Vorgaben für die Datenbank zu erfüllen ist.

